

Satzung

I. Name, Sitz, Eintragung, Zweck

Präambel

Vornehmlich sollen durch die kulturellen Veranstaltungen des Vereins die deutsche Sprache und die gesellschafts-, persönlichkeits- sowie pädagogisch-relevanten Elemente des Amateurtheaters gepflegt und gefördert werden. Ebenso soll die Verbundenheit mit anderen Kulturkreisen vertieft werden. Gleichzeitig können diese Veranstaltungen einen kulturellen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen im Geiste der Toleranz und Versöhnung leisten.

§ 1

Der Verein führt den Namen

Freilichtbühne Lilienthal e.V.

Sein Sitz ist Lilienthal, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Zweckverwirklichung ist es vor allem, Theater- und Musikaufführungen als Freilichtveranstaltungen zu fördern und zu ermöglichen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele kann mit anderen Vereinen und anderen Gruppierungen sowie mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeitet werden.
4. Seine Tätigkeit ist überparteilich, überkonfessionell und an keine bestimmte gesellschaftspolitische Auffassung oder Weltanschauung gebunden. Im Rahmen der Zweckverwirklichung bekennt sich der Verein zur Demokratie und gegen Extremismus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

-----Freilichtbühne Lilienthal e.V.-----

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Mitglieder dürfen an vereinseigenen Aktivitäten auf Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mitwirken. Als Bestellung gilt eine formlose mündliche Mitteilung.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorstand gemäß § 9 der Satzung zu beantragen. Der vorgenannte Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beginnen mit der Registrierung im Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand. Der Vorstand soll die Registrierung dem Mitglied schriftlich mitteilen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können durch Beschluss des Beirates im Sinne des § 10 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 9 der Satzung.
 - 1.1. wenn es mit der Bezahlung von Beiträgen länger als 3 Monate trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten und mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung dem Mitglied zugegangen sein muss, im Rückstand ist.
 - 1.2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist namentlich gegeben, wenn das Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen oder wenn das Mitglied den Vereinsbestimmungen zuwidergehandelt hat.
 2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - 2.1. wenn der Vorstand dies der Mitgliederversammlung überträgt.
 - 2.2. wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern in Schriftform beantragt wird.
4. Der Beschluss über den Ausschluss nach 3. wird bestandskräftig, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe gerichtlich angefochten wird.

§ 8

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Er nimmt Spenden entgegen.
3. Anfall und Höhe regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben Vereinsmitgliedern.
Er besteht aus:
 1. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzendem
 2. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 3. der schriftführenden Person
 4. Leitung Verwaltung
 5. Technische Leitung
 6. Leitung Marketing
 7. Künstlerische Leitung
2. Die von den Vorstandsmitgliedern verantwortlich zu betreuenden Aufgabengebiete sind einvernehmlich im Vorstand zu regeln.
3. Die Obliegenheiten des Vorstandes bestehen insbesondere aus:
 1. Gestaltung des Spielplanes
 2. Vorbereitung der Veranstaltungen
 3. Einberufung von Mitgliederversammlungen
 4. Festsetzung der Tagesordnung
 5. Beschluss von Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale)
 6. Engagieren von Honorarkräften, für Regie, Bühnenbild, Dramaturgie, Komposition, Choreographie o.a.
 7. Bestellung der für die einzelnen Arbeitsbereiche verantwortlichen Vereinsmitglieder
 8. Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 9. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB. Sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind gleichberechtigt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes hat die / der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Sitzung einberufen.
6. Nur im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Wirkung im Rechtsverhältnis zu Dritten, gilt folgendes:
 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der Vorstand bestellt Vereinsmitglieder als verantwortliche Personen für die verschiedenen Arbeitsbereiche. Als Bestellung gilt eine formlose mündliche Mitteilung.

§ 10
Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein aus Mitgliedern des Vereins bestehender Beirat gebildet.
2. Die Beiratsmitglieder sind:
 1. die Vorstandsmitglieder im Sinne § 9 dieser Satzung.
 2. die Vereinsmitglieder, die vom Vorstand für die einzelnen Arbeitsbereiche als verantwortliche Person bestellt sind.
3. Der Vorstand kann jederzeit die Mitgliedschaft der nach Ziffer 2.2. bestellten Personen widerrufen. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.
4. Die Einberufung der Beiratsversammlung erfolgt entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Obliegenheiten des Beirates bestehen insbesondere in:
 1. Unterstützung bei der Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 2. Unterstützung bei der Verwaltung des Vereinsvermögens.
 3. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.
 4. Beratung der Anfragen von Vereinsmitgliedern.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Beschlüsse des Beirates können durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
8. Sitzungen des Beirates werden von der / dem 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Beirates ist von der / dem 1. Vorsitzenden eine Beirats-Sitzung einzuberufen. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Sitzung einberufen.

§ 11
Entschädigungen, Vergütungen, Aufwendungseratz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 9 der Satzung und des Beirates im Sinne § 10 dieser Satzung üben ihre Obliegenheiten ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern diese Auslagen vom Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung genehmigt wurden. Erbringen sie besondere Leistungen für den Verein, welche nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Vorstand oder Beirat steht, wie durch Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen für den Verein im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes, so darf der Vorstand nach § 9 für sie eine Aufwandsentschädigung, im Einzelfall auch ein Honorar, festsetzen und an sie auszahlen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Analog gilt das Vorgehen nach § 11.1. - 11.3. für aktive Mitglieder des Vereines.

§ 12
Amtszeiten

1. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 9 dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Wahl gilt für 2 Jahre und erfolgt in der Weise, dass für jedes Mitglied des Vorstandes das von ihm zu bekleidende Amt bestimmt wird (1. Vorsitz, Leitung Verwaltung, Technische Leitung, Leitung Marketing, Künstlerische Leitung, Schatzmeisterin / Schatzmeister, schriftführende Person). Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Leitung Verwaltung, der technischen Leitung und der schriftführenden Person erfolgt in geraden Kalenderjahren.
Die Wahl des 1. Vorsitzes, der Leitung Marketing, der künstlerischen Leitung und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erfolgt in ungeraden Kalenderjahren.
3. Die Amtszeit der nach § 10 Abs. 2.2. dieser Satzung bestellten Beiratsmitglieder ist gebunden an die Ausübung der Tätigkeit, für die sie berufen wurden.
4. Wiederwahl ist für den Vorstand zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das neu gewählte Mitglied übt sein Amt nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode aus.
6. Der Vorstand ist berechtigt, das vakante Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen oder durch ein anderes Vorstandsmitglied verwalten zu lassen. Hierüber ist ein Vorstandsschluss zu fassen.

§ 13
Kasse und Kassenprüfung

1. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
2. Sie / Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung unter Vorlegung der Belege Rechnung zu legen.
3. Die Jahreshauptversammlung muss zwei Personen zur Kassenprüfung wählen, die vor der nächstjährigen Hauptversammlung die Kasse prüfen und der Hauptversammlung einen Kas- senprüfungsbericht geben müssen. **Unmittelbare** Wiederwahl ist nur jeweils für eine Person möglich.
4. Die Personen zur Kassenprüfung dürfen sich auf Stichproben beschränken.

§ 14
Mitgliederversammlung

1. Es werden eine ordentliche und nach Bedarf mehrere außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
2. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die Jahreshauptversammlung abgehalten werden.
3. In ihr sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes sowie des schriftlichen Rechnungsberichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und eventuell beider Personen zur Kassenprüfung für das vergangene Rechnungsjahr
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die satzungsmäßigen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens 100 ordentliche Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der / dem 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern verlangen.
5. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes von der / dem 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem Mitglied des Vorstandes mit einfachen postalischen oder digitalen Anschreiben unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratungen zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist davon nicht abhängig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Diese Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwertung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
9. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich und es gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung.
10. Die schriftführende Person hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das namentlich die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind und in dem kenntlich zu machen ist, dass die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.

§ 15
Liquidation

1. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Lilienthal mit der Auflage, dies für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2016 und geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2025